Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die in der Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze wird die Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt. Von dieser Tragepflicht sind befreit:

   a.) Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie

   b.) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

   c.) Des Weiteren ist das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

2. Für die in der Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze wird der Konsum von Alkohol für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt. Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

3. Diese Allgemeinverfügung erlangt mit Ablauf des 14. November 2020 Gültigkeit. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des 30. November 2020.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 12. November 2020

Petz
Landrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.
Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: https://www.kreis-freising.de.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Ordnungswidrigkeit dar.

Anlage I zu der Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Freising vom 12. November 2020

Große Kreisstadt Freising:

Innenstadt:

- Amtsgerichtsgasse
- Bahnhofplatz zwischen Bahnhofstraße und Münchner Straße
- Bahnhofstraße
- General-von-Nagel-Straße zwischen Heiliggeistgasse und Isarstraße
- Heiliggeistgasse
- Marienplatz
- Obere Hauptstraße
- Untere Hauptstraße
- Ziegelgasse

jeweils sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Bahnhof:

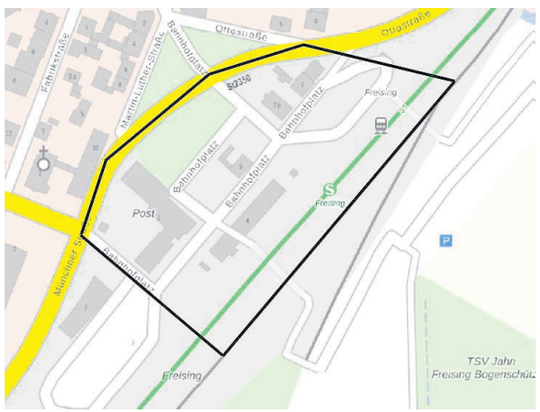

Der Bereich, welcher in westlicher Richtung durch den Verlauf der Staatsstraße 2350 (Ottostraße, Münchner Straße) von der Kreuzung der Staatsstraße 2350 (Ottostraße, Münchner Straße) mit der Ottostraße bis zur Kreuzung der Staatsstraße 2350 (Ottostraße, Münchner Straße) mit der Staatsstraße 2084 (Saarstraße) in nördlicher Richtung ab der Kreuzung der Staatsstraße 2350 (Ottostraße, Münchner Straße) mit der Ottostraße in (gedachter) direkter Verlängerung der Ottostraße bis zu den Gleisanlagen der Bahnstrecke München-Regensburg, in östlicher Richtung ab der Kreuzung der Bahnstrecke München-Regenburg mit der gedachten Verlängerung der Ottostraße dem Gleisverlauf in Richtung München folgend bis zu dem Kreuzungspunkt der (gedachten) geraden Verlängerung der Straße Bahnhofplatz von der Kreuzung der Straße Bahnhofplatz mit der Staatsstraße 2350 (Münchner Straße) / Staatsstraße 2084 (Saarstraße) sowie in südlicher Richtung von der Kreuzung der Straße Bahnhofplatz mit der Staatsstraße 2350 (Münchner Straße) / Staatsstraße 2084 (Saarstraße) in direkter Verbindung zu dem Kreuzungspunkt der (gedachten) geraden Verlängerung der Straße Bahnhofplatz von der Kreuzung der Straße Bahnhofplatz mit der Staatsstraße 2350 (Münchner Straße) / Staatsstraße 2084 (Saarstraße) zu den Gleisanlagen der Bahnstrecke München-Regensburg umfasst wird. Die Staatsstraße 2350 selbst wird hierbei von dem Geltungsbereich nicht erfasst.

Gemeinde Neufahrn bei Freising:

Bahnhof
Der Bereich „Bahnhofstraße“ ab Abzweig in die Straße „Vogelweide“ in nördlicher Richtung bis zum Bahnhof Neufahrn einschließlich des Park & Ride Parkplatzes.

Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes der Bahnhofstraße zwischen der Kreuzung der Bahnhofstraße mit der Straße „Vogelweide“ und dem Bahnhof Neufahrn bei Freising sowie im Weiteren sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes der westlichen Abzweigung der Bahnhofstraße (ab dem Kreisverkehr) bis zu deren Endpunkt (Park&Ride Parkplatz S-Bahn Neufahrn).

Ladenzeile Echinger Straße
Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes der Staatsstraße 2053 („Echinger Straße“) zwischen der Kreuzung der Staatsstraße 2053 mit der Straße „Am Hart“ bis zur Kreuzung der Staatsstraße 2053 mit der Straße „Ährenweg“, welche sich jeweils zwischen der Staatstraße 2053 und den Gebäuden mit den Hausnummern 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 befinden.

Marktplatz
Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

Gemeinde Eching:

Bahnhof mit Vorplätzen Nord und Süd:

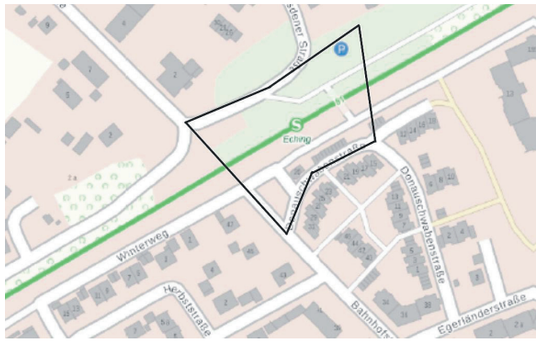

Der Bereich welcher nördlich durch die Dresdener Straße in ihrem parallelen Verlauf zur Bahnlinie bis zum Park & Ride Parkplatz sowie dem Park & Ride Parkplatz, östlich entlang einer gedachten Linie beginnend an der östlichen Grenze des Park & Ride Parkplatzes zur Donauschwabenstraße, südlich entlang der Donauschwabenstraße parallel zur Bahnlinie bis Kreuzung Bahnhofstraße sowie westlich durch eine gedachte Linie zwischen den Kreuzungen Günzenhausener Straße / Dresdener Straße und Bahnhofstraße / Donauschwabenstraße begrenzt wird.

Bürgerplatz
Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

Stadt Moosburg an der Isar:

Bahnhofstraße
Sämtliche Straßenbestandteile i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes beginnend ab der Kreuzung der Straße ‚Bahnhofstraße‘ mit der Straße ‚Georg-Schweiger-Straße‘ in nördlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt einer entlang zur südlichen Hausfront des Gebäudes mit der Hausnummer 45a gedachten verlängerten Linie mit der Bahnhofstraße.

Der Geltungsbereich umfasst im Falle der Festlegung mittels Straßenzuges sämtliche Straßenbestandteile sowie die Kreuzungsbereiche. Im Übrigen umfasst er die in den entsprechenden Abbildungen markierten Bereiche. Die Abbildungen werden insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.